

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 49

Mittwoch, den 22. Juni

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Zuckerausgabe für den Monat Juli.

Auf die Vollzuckerarten des Kreises Belgard werden für Juli entgegen dem Ausdruck von 700 Gramm 1050 Gramm, auf die Zusatzzuckerarten entgegen dem Ausdruck von 600 Gramma 300 Gramm Zucker ausgegeben.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung bestimme ich hierdurch, daß die für den dortigen Verwaltungsbereich bestehende Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder, soweit sie sich auf Lebens- und Futtermittel bezieht, in Kraft bleibt.

Stettin, den 13. Juni 1921.

Der Oberpräsident — Provinzialpreisprüfungsstelle.

In Vertretung: gez. von Hohnhorst.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Billige Schuhwaren!

Die den offenen Schuhwarengeschäften in Belgard und dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin zugewiesenen Kommunalenschuhwaren sind neuerdings im Preise ganz erheblich herabgesetzt, sodaß dieselben jetzt zu ausnahmsweise billigen Preisen an jedermann verkauft werden können. Es sind noch vorhanden:

Infanteriestiefel, gebraucht,
Herrensportstiefel,
Damenstiefel,
Kinderstiefel.

Da von den obigen Schuhwaren nur noch ganz geringe Mengen am Lager sind, ist die baldige Beschaffung und der Ankauf der Schuhwaren zu den billigen Preisen sehr zu empfehlen.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bezug des Reichsgesetzblattes.

Vom 1. Januar d. Js. ab ist bekanntlich der Bezugspreis des Reichsgesetzblattes wegen der hohen Herstellungskosten auf jährlich Mk. 90.— festgesetzt worden.

Zur Kostenersparnis beabsichtigt die Firma Rehn & Vinzen in Cassel vom 1. Juli 1921 ab in ihrem Verlage

eine um die Hälfte billigere Ausgabe des Reichsgesetzblattes erscheinen zu lassen. Sie wird den Titel tragen: „Das kleine Reichsgesetzblatt“ und den vollständigen ungekürzten Inhalt des Reichsgesetzblattes in 14tägig erscheinenden Hefen bringen (nur fremdsprachliche Uebersetzungen von Vereinbarungen pp. werden fortfallen). Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt Mk. 11,25.

Auf diese Möglichkeit des verbilligten Fortbezuges des Reichsgesetzblattes mache ich aufmerksam.

Die Bestellung für das Vierteljahr 1. Juli bis 1. Oktober geschieht gegebenenfalls zweckmäßig durch Uebersendung einer Zahlkarte über Mk. 11,25 unmittelbar an den Verlag unter Anschrift: Rehn & Vinzen, Verlag des Kl. Reichsgesetzblattes, Cassel, Postcheckkonto Frankfurt. a. Main, Nr. 24173.

Köslin, den 3. Juni 1921.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Berthold.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis der Herren **Guts- und Gemeindevorsteher.**

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nach einer vom Auswärtigen Amt übersandten Mitteilung der Französischen Regierung sind die Einreiseanträge deutscher Reichsangehöriger nach Elsaß-Lothringen nunmehr an die französischen Konsulate in Deutschland zu richten.

Berlin, den 8. Juni 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Freund.

Beglaubigt.

gez. Unterschrift

Min. Kanzleisekretär.

Sofern durch den Staatshaushalt die erforderlichen Mittel bereit gestellt werden, können Pferdezuchtvereine und Genossenschaften zum Ankauf von **Halblut**zuchthengsten bis auf weiteres Darlehen bis zum Höchstbetrage von 12 000 Mk. für jeden Hengst bewilligt werden. Aus den Anträgen,

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 22. Juni 1921.

insbesondere aus der Bescheinigung des Gestütsbeamten muß zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um einen Kaltblut- oder Warmbluthengst handelt.

Berlin, den 9. Mai 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Juni 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Zusammensetzung der Schulvorstände und Schuldeputationen.

Min. für Wissenschaft u. s. w.

v. 2. 5. 21 — U III B Nr. 5589.

Der Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamtschulverbänden ist im § 50 Abs. 6 B. U. G. durch Bezugnahme auf § 47 Abs. 3 geregelt. Während bis zum Erlaß des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, ein Lehrer in jedem Schulvorstande war, müssen jetzt nach § 47 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 in Eigenschulverbänden (Landgemeinden, Gutsbezirken), falls mehr als eine Lehrperson im Schulverbande angestellt ist, mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen dem Schulvorstande angehören. Wenn § 50 Abs. 6 die sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften auf die Schulvorstände in Gesamtschulverbänden vorsieht, so kann bei der Absicht des Gesetzgebers, durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920 die Beteiligung der Lehrer und Lehrerinnen im Schulvorstande zu verstärken, der Sinn des Gesetzes nur dahin verstanden werden: es müssen mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen — sofern mehr als eine Lehrkraft im Schulverbande angestellt ist — auch hier dem Schulvorstande angehören; wo aber die Zahl der nach § 50 Abs. 3 aus den Einwohnern zu wählenden Abgeordneten größer ist, ist die größere Zahl auch für die Vertretung der Lehrerschaft im Gesamtverbande maßgebend. Diesen Abgeordneten stehen für Gutsbezirke die außer dem Gutsbesitzer oder seinem Beauftragten oder einem Vertreter dem Schulvorstande angehörenden Vertreter oder Steuerpflichtigen (§ 50 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2) gleich.

Köslin, den 3. Juni 1921.

Abchrift bringen wir mit Bezug auf unsere Verfügung vom 31. 1. 21 II c 24 Nr. 93/21 (Amtl. Schulblatt Stück 3 Seite 13 hiermit zur Kenntnis.

Reg., Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

II c 24/8/21/22 Nr. 1073/21.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Juni 1921.

Der Landrat.

Remonteankauf für 1921.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten soll in diesem Jahre im Regierungsbezirk Stralsund der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

am 23. Juli 4 Uhr nach. Voigtsdorf Kr. Grimmen.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt usw. als Klopshengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) und Roß auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B.-G.-B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Remonteamt oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer hat jedem verkauften Pferde eine Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine dauerhafte Kopshalter mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Verladung der verkauften Pferde der Remontierungskommission behilflich zu sein.

8. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife und Mähnen der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 1. Juni 1921.

Reichsschatzministerium.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Auf den Bericht vom 21. April d. Js. — Pr. I. 14 (W.) 510 Sta. — betreffend die Beurkundung von Sterbefällen der Kriegsteilnehmer.

Nach Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1920 über die Beurkundung des Personenstandes von Militärpersonen (Reichsgesetzblatt 1921 S. 28) bestimmt der Reichswehrminister die Stelle, welche die Anzeige zu erstatten hat. In Ausführung dieser Bestimmung hat das Reichswehrministerium in Gemeinschaft mit dem Reichsministerium des Innern durch die im Heeresverordnungsblatt 1921 Seite 189 veröffentlichte Verordnung vom 15. Mai 1921 als ausführende Stelle für Sterbefälle des alten Heeres und der alten Marine das **Zentral-Nachweise-Amt** für Kriegerverluste und Kriegergräber bzw. seine Zweigstellen für zuständig erklärt.

Die bisher vom Zentral-Nachweise-Amt bewirkte Ausstellung von Sterbefallanzeigen erfolgte auf Grund des Erlasses des früheren preussischen Kriegsministeriums vom 28. März 1919 (Armeeverordnungsblatt 1919 Seite 256 f.) bzw. des Heeresabwicklungshauptamtes vom 30. April 1920 (Abwicklungsverordnungsblatt 1920 Seite 17, Druckfehlerberichtigung Seite 88).

Die Hauptversorgungsämter sind zur Erstattung von Sterbefallanzeigen über Militärpersonen nicht befugt.

Berlin, den 1. Juni 1921.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck den Standesämtern und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Landrat.

Belohnung für den Fang und die Tötung von Kreuzottern.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat angeordnet, daß für den Fang und die Tötung von Kreuzottern wie im Vorjahr Prämien in Höhe von 1,— Mark für jede getötete Kreuzotter gezahlt werden. Die Ansprüche auf die

Belohnung sind, wie bisher, hinsichtlich der in **Staatsforsten** erlegten Kreuzottern bei den **staatlichen Oberförstern**, im **übrigen** bei den für die Fangorte zuständigen **Ortspolizeibehörden** (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltungen) anzubringen. Die Tötung ist durch Ablieferung der ganzen Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Bezüglich der Erstattung der von den Herren Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen gezahlten Prämien verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Juni 1920 (Kreisblatt Nr. 57 von 1920). Der Einreichungstermin der Nachweisung (1. Oktober 1921) ist unbedingt innezuhalten.

Die Polizeiverwaltungen Belgard und Polzin und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Bevölkerung von der Zahlung der Kreuzotterprämien in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

In Sager ist der Bauerhofsbesitzer Hermann Ebert zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 16. Juni 1921.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Ramin, Rittergutsbesitzer Hoffmann in Kl. Ramin ist für die Zeit vom 21. Juni 1921 bis einschließlich 27. Juni 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Hofemann in Battin.

Belgard, den 20. Juni 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei den Deutelühen des Gutes Drenow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Drenow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Drenow.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande der Bauernhofsbesitzer Erich Behling und Strehlow in Denzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft der Bauernhofsbesitzer Behling und Strehlow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft der Bauernhofsbesitzer Behling und Strehlow.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutsbesizers Reup, der Bauerhofsbesitzer Otto und Wilhelm Moede, des Rentengutsbesizers Marien, des Lehrers Hundt und der Eigentümerfrau Fickuhr in Nedel ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschrittmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gastwirts Zielcke in Belgard, Friedrichstraße, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschrittmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutsbesizers Marquardt in Nedel ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschrittmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Verlängerung der Polizeistunde.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern die Polizeistunde während der Sommermonate bis 15. Oktober d. Js. allgemein bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abends verlängert.

Belgard, den 17. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Polizeiverwaltung in Belgard, sowie die Herren Amtsvorsteher, die noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 25. Februar 1921 betr. Besserung der öffentlichen Wege — Kreisblatt Nr. 21 — im Rückstande sind, ersuche ich dieselbe umgehend, spätestens bis zum 25. Juni zu erledigen.

Belgard, den 16. Juni 1921.

Der Landrat.

Richtlinien

für die Verteilung einer Beihilfe an besonders bedürftige Heimkehrer.

Die mit der Heimkehrung der Kriegsgefangenen und mit deren Ueberführung in das Wirtschaftsleben betrauten Dienststellen haben, um den ganz besonders in Not befindlichen ehemaligen Kriegsgefangenen die Wiedererrichtung einer Existenz zu ermöglichen, einen Betrag von Mk. 500 000,— zur Verfügung gestellt.

Aus diesen Mitteln kann denjenigen Heimkehrern, welche trotz der gewährten wirtschaftlichen Beihilfe sich noch in einer ganz besonders schwierigen wirtschaftlichen Notlage befinden, ein weiterer einmaliger Betrag auf Grund der nachstehenden Bestimmungen gezahlt werden.

1.

Als besondere Notlage gelten: Siechtum, unverschuldete längere Erwerbslosigkeit, Krankheit des Ernährers oder besonders schwere Krankheitsfälle in der Familie, sowie sonstige begründet nachzuweisende schwere, durch die Kriegsgefangenschaft hervorgerufene wirtschaftliche Umstände des Heimkehrers.

Es können jedoch nur Anträge berücksichtigt werden, bei denen die Reichsmittel bereits in voller Höhe und aus Kommunal- oder sonstigen Mitteln ein Zuschuß von min-

destens Mk. 50.— gewährt wurden. In Betracht kommen nur diejenigen Heimkehrer, die auf Grund der erlassenen Bestimmungen für die Gewährung der wirtschaftlichen Beihilfe Nr. 10651 und 11358, sowie der Ergänzungsbestimmungen Nr. 13703 als bedürftig erachtet werden.

Der zu gewährende Höchstbetrag darf im allgemeinen die Summe von Mk. 300.— nicht übersteigen.

2.

Die Entgegennahme und Nachprüfung der Anträge ist Angelegenheit des zuständigen Hilfsausschusses. Von hier aus ist der Antrag mit einer begründeten Stellungnahme und Angabe der in Vorschlag gebrachten Höhe des zu gewährenden Zuschusses durch den zuständigen Landeshilfsausschuß an den „Hilfsfonds für besonders bedürftige Heimkehrer“ bei der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene in Berlin SW. 11, Königgräzer Straße 30, zu richten.

3.

Die endgültige Entscheidung über diese Anträge, sowie die direkte Auszahlung erfolgt durch den „Hilfsfonds“, welcher sich aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener und einem Vertreter des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zusammensetzt. Der Endtermin für die Einreichung der Anträge von bereits Heimgekehrten ist der 30. Juni 1921. Die Anträge von noch aus der Gefangenschaft Heimkehrenden sind spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Heeresdienst einzureichen.

Gegen die Entscheidung des „Hilfsfonds“ kann ein Einspruch nicht erhoben werden.

Berlin, den 15. April 1921.

Reichsfinanz-Ministerium
Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene.
gez. Bauer.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Mai 1921.

Hilfsausschuß für Kriegsgefangenenheimkehr.
Der Vorsitzende. J. B.: Bartolomäus.

Betrifft Invalidenversicherung.

Es bestehen immer noch Zweifel darüber, welche Beitragsmarken z. Bt. zu verwenden sind. Ich bemerke dazu folgendes:

Infolge der heutigen hohen Löhne sind alle Personen ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Krankenkasse sie angehören, in der höchsten Lohnklasse (Verkaufspreis der Marke 2,80 Mk.) zu versichern. Ausnahmen bestehen nur bezüglich der Mitglieder der Krankenkassen im Kreise Belgard, indem diese, soweit sie der Stufe I (Tagesarbeitsverdienst bis einschließlich 2,— Mk.) angehören, in Lohnklasse III (Verkaufspreis der Marke 2,20 Mk.) zu versichern sind und ferner bezüglich der dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähigen Personen.

Von den dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähigen Personen, die bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert sind, und von den in der Land- und Forstwirtschaft ständig und unständig Beschäftigten und sonstigen unständig Beschäftigten, die dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig und bei der Landkrankenkasse versichert sind gehören:

- männliche Mitglieder m. Ausschluß d. Lehrl. Lohnkl. V
- weibliche Mitgl. über 21 Jahre " " V
- weibliche Mitgl. von 16—21 Jahre " " IV
- männliche und weibliche Lehrlinge " III.

Belgard, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Der Saatenstand Anfang Juni 1921.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten					
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5	
Winterweizen	2,4	2,6		7	2	6	1	
Sommerweizen	2,6	2,6	1	1	5	4		
Winterpelz (Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,2	—						
Winterroggen	2,5	2,6	1	4	6	9		
Sommerroggen	2,9	2,9			4	6		
Wintergerste	2,6	2,7		1	4	1		1
Sommergerste	2,6	2,6		8	2	7		
Hafers	2,7	2,6		5	8	6	1	
Erbsen	2,8	2,8		1	2	10	1	
Acker- (Sau-) bohnen	2,7	2,7			1	8		
Wicken	2,9	2,8				2	1	
Kartoffeln	2,7	2,9		2	1	4		
Zuckerrüben a. Zuckersfabrikation	2,6	2,7			1	3		
Futterrüben (Runkeln)	2,7	2,8		1	1	5		
Winterraps u. -Rüb- sen	3,2	3,0		2		2		
Flachs (Wein)	2,9	2,8		2	3	4		
Klee, auch mit Beimisch. von Gräsern	2,9	2,9		1	6	6	1	5
Luzerne	2,6	2,8		1	1			
Wiesen m. Be- od. Ent- wässerungsanlagen (Nie- seiwiesen)	2,9	2,7		2	2	10	1	
Anderer Wiesen	3,2	3,1			4	11	1	2

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Juni 1921.

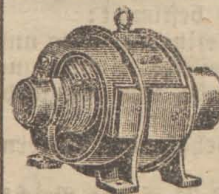
Der Landrat.

Inseratenteil.

Leistungsfähige alte Del- und Fettfabrik sucht für den Bezirk Schwelbin, Polzin, Tempelburg, Falkenburg, Märk. Friedland, Callies, Nörenberg, Freienwalde, Daber, Babes

rührigen Vertreter

Gefl. Offerten an Brandenburg Habel, Postfach 39.



Motore, Dynamos,
sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate repariert schnell u. billig bei 2 jähr. Garantie

Elektromotorenfabrik

Poppewerk Schlawa.

Telephon Nr. 300. Telegr.-Adr. Poppewer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.